

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
Denkendorf - Kipfenberg**

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218, ber. S. 314), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 525) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg durch Satzung vom 14.07.1979 (Abl Nr. 35/1979), geändert durch Satzung vom 15.09.1981 (Abl Nr. 38/1981), vom 19.01.1982 (Abl. Nr. 3/1982), vom 26.11.1997 (Abl Nr. 14/1998) und 14.09.1999 (Abl Nr. 40/1999) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung Denkendorf - Kipfenberg".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Beilngries, der Markt Kipfenberg und die Gemeinde Denkendorf, alle Landkreis Eichstätt.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet

1. des Stadtteils Irfersdorf der Stadt Beilngries,
2. der vormaligen Gemeinde Attenzell, Biberg (mit Ortsteil Krut), Böhmig (mit Ortsteil Regelmannsbrunn), Buch, Dunsdorf, Grösdorf (mit Ortsteil Kemathen), Irlahüll, Kipfenberg (mit Ortsteil Birkalmühle), Oberemmendorf und Schelldorf des Marktes Kipfenberg,
3. der Gemeinde Denkendorf.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entspricht.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie haben die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig (einschließlich Erneuerung) zu halten.
- (6) Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Gemeinden und Gemeindeteile (Wassergäste) möglich.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je volle 35.000 cbm das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle drei Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen drei Jahre neu vorgenommen.
- (4) Ein Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten (geborener Verbandsrat), im Falle der Verhinderung

tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.

- (5) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlüssorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte).
- (6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungsorgane eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Vertretungsorgan aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (8) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft oder in

dessen Auftrag das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muß Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesend unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben Verbandsräte einem Beschluß nicht zugestimmt, so können sie verlangen, daß dies vermerkt wird.
- (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse erteilen lassen.
- (8) Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der

Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuß, ein anderer beschließender Ausschuß oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

- (2) Die Bezirksversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verwaltungsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlußfassung über den Finanzplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Bezirksversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Bezirksversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, wenn nicht

der Verbandsausschuß nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,- DM mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
3. die Jahres- und Mehrjahresausbauprogramme für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein im Rahmen der Geschäftsordnung oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) nach den Sätzen der Stufe A des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine Sitzungsgeldpauschale für jede Sitzung.
- (4) Verbandsräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstaufschlags. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Für Sitzungen, die nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird selbständig Tätigen keine Verdienstaufschlagsentschädigung gewährt.

- (5) Verbandsräte, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.
- (6) Die Höhe der Entschädigungen nach den Abs. 3 bis 5 setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuß ist zuständig
 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;

2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 5.000.- DM bis 10.000.- DM zu vergeben sowie Rechtsgeschäfte in dieser Höhe abzuschließen;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;
 6. die Jahres- und Mehrjahresprogramme für die Durchführung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten aufzustellen.
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend. Die Sitzungsgeldpauschale nach § 11 Abs. 3 erhalten jedoch auch die Ausschußmitglieder, die der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes als Verbandsräte angehören.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 9 Absatz 4 gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetz dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000,- DM mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Unbeschadet der §§ 11 und 15 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluß fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter, jedoch keine Beamte.
- (2) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten dieselben kommunalen und tarifrechtlichen Bestimmungen, die auf die Bediensteten des Landkreises Eichstätt Anwendung finden.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Geschäftsleiter ist der Angestellte des Landkreises Eichstätt, dem die Leitung der Geschäftsstelle für Wasserzweckverbände übertragen ist.

§ 20

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist im Speth'schen Hof in Eichstätt, Ostenstraße 31 a, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter unter Mithilfe von Beamten und Angestellten des Landkreises Eichstätt. Durch Beschluß der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen werden. Durch gesonderten Beschluß der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Während der Auflegungsfrist der Haushaltssatzung können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der Verbandsmitglieder und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Bei Erweiterung der Anlage hat jede Gemeinde den durch Satz 1 nicht gedeckten Finanzbedarf selbst zu tragen bzw. dem Zweckverband zu erstatten.

- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - b) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied gemäß § 23 Abs. 2.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben
- a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c) der Betriebskostenumlagebetrag der auf je angefangene 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.

- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt so werden bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erhoben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25

Kassenverwaltung

Kassenverwalter ist der Geschäftsleiter. Stellvertreter des Kassenverwalters ist der Angestellte des Landkreises Eichstätt, der den Geschäftsleiter in seiner Funktion als Geschäftsstellenleiter vertritt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26

Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Versammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuß innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuß wird aus der Mitte der Versammlung gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Vorstand die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Eichstätt.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn dadurch die Wasserversorgung im Verbandsgebiet nicht gefährdet wird.

- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist nach § 27 Abs. 1 amtlich bekanntzumachen.
- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben hinzuweisen.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne daß seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (5) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (6) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (7) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 30 Übergangsregelung

- (1) Die Berechnung der Zahl der weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder nach § 6 Abs. 3 wurde im September 1978 nach der Wassermenge der Jahre 1975 bis 1977 vorgenommen.
- (2) Die nächste Berechnung der Zahl der weiteren Vertreter ist im Mai 1981 und dann jeweils im Mai des folgenden dritten Jahres durchzuführen.

- (3) Abweichend von § 6 Abs. 7 Satz 1 endet die derzeit laufende Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter, die nicht Inhaber eines kommunalen Wahlamtes oder Mitglieder der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder sind, gleichzeitig mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit dieser Verbandsräte.

§ 31
Inkrafttreten

- (1) § 6 Abs. 3 dieser Verbandssatzung tritt am 1. Mai 1984 in Kraft. Im übrigen tritt die Satzung am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. Juni 1967 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Eichstätt Nr. 32 vom 2. August 1967), geändert durch Satzung vom 28. November 1975 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 4 vom 23. Januar 1976) außer Kraft.

Kipfenberg, 26. November 1997

Zweckverband zur Wasserversorgung
Denkendorf - Kipfenberg

gez. B i e n e k, Vorstandsvorsitzender

Stand: 01. Mai 2002